

45. Zur Frage der Treu- und Auskunftspflicht des Geschäftsbeforgers.

II. Zivilsenat. Ur. v. 23. Oktober 1913 i. S. der Fr. W. (Kl.) w. R. & R. (Bekl.). Rep. II. 358/13.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin übergab im Frühjahr 1911 der Beklagten eine Anzahl Gegenstände, darunter eine Gobelingarnitur, zum Verkauf.

Am 17. März 1911 schrieb die Beklagte an die Klägerin: „Im Anschluß an die mit unserem Herrn K. gepflogenen Verhandlungen überreichen wir Ihnen in der Anlage ein Verzeichnis der uns zum kommissionsweisen Verkauf übergebenen Gegenstände. Die im Verzeichnis vermerkten Notierungen stellen diejenigen Preise dar, die Ihnen bei einem Verkaufe von uns zu zahlen sind. Sie räumen uns indessen das Recht ein, falls unseres Erachtens bei einem Verkauf irgendwelcher Gegenstände sich die Notwendigkeit einer Preisreduktion ergibt, von Ihrem Preise ebenfalls bis 10 % zu kürzen. Wir halten die Gegenstände gegen Feuer Schaden versichert, lehnen im übrigen jedes Obligo, welcher Art auch immer, ausdrücklich ab. Sie räumen uns das Recht ein, die Gegenstände, gleichviel wann, auch zur Versteigerung zu stellen.“

In dem diesem Schreiben beigelegten Verzeichnis war für die in Frage stehende Garnitur ein Preis von 15000 *M* vermerkt. Die Klägerin erklärte sich brieflich mit dem Schreiben der Beklagten in allen Punkten einverstanden. Am 28. April 1911 richtete die Beklagte an die inzwischen nach England verreiste Klägerin ein Telegramm des Inhalts: „Werden Sie eventuell für 7000 *M* Kassa Polstergarnitur abgeben? Drahtantwort.“ Die Klägerin antwortete brieflich, daß sie die Sachen auf keinen Fall für einen solchen Preis verkauft haben wollte. Am 16. Mai 1911 telegraphierte die Beklagte an die Klägerin: „Erbitten Drahtantwort, ob Sie Polstergarnitur 7500 *M* sofortige Kasse abgeben.“ Die Klägerin erwiderte, sie gebe die Garnitur für weniger als 8000 *M* nicht ab. Auf ein drittes Telegramm der Beklagten vom 22. Mai: „Bieten nochmals 7500 *M*, Erbitten Antwort ja oder nein“, antwortete die Klägerin telegraphisch mit „ja“. An dem gleichen Tage — ob vor oder nach Absendung des dritten Telegramms, ist streitig — verkaufte die Beklagte die Sobelingarnitur an eine Frau F. für 17000 *M*. Schon um die Zeit der Absendung des zweiten Telegramms, sicher aber in der Zeit zwischen dem 16. und 22. Mai, hatte die Beklagte von Frau F. ein festes Angebot auf die Garnitur von 16000 *M* erhalten. In Anrechnung auf die 17000 *M* nahm sie Sachen, die sie der Frau F. zuvor verkauft hatte, für etwa 5000 *M* zurück. Der Klägerin zahlte sie für die Garnitur 7500 *M* aus.

Nachdem die Klägerin von dem Verkauf an Frau F. zum Preise

von 17000 *M* Kenntnis erlangt hatte, focht sie ihre in dem Telegramm vom 22. Mai 1911 enthaltene Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung an. Mit der Klage verlangte sie auf Grund des brieflichen Abkommens vom 17. März die Zahlung weiterer 7500 *M*.

Das Landgericht, das in diesem Abkommen einen Kommissionsvertrag erblickte, hielt die Anfechtung der neuen Vereinbarung vom 22. Mai 1911 wegen arglistiger Täuschung für begründet und sprach die Klage zu. Dagegen erkannte das Kammergericht auf Abweisung der Klage. Auf die Revision der Klägerin wurde das Berufungsurteil aufgehoben und der Klage in Höhe von 6000 *M* stattgegeben.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter hat unter Heranziehung der dem schriftlichen Abkommen vom 17. März 1911 vorausgegangenen mündlichen Verhandlungen in tatsächlicher Beziehung festgestellt, die Beklagte habe der Klägerin ausdrücklich und deutlich erklärt, diese müsse einen festen Preis, den sie von der Beklagten verlange, setzen; die Beklagte übernehme die Garnitur nur so, daß sie selbst Käuferin sei und die Klägerin nur mit ihr zu tun habe; die Beklagte verkaufe auf eigene Rechnung weiter, zahle der Klägerin einen festen Preis und lasse sich ihren Nutzen nicht vorschreiben. Auf Grund dieser Feststellungen hat der Berufungsrichter, obwohl in dem Schreiben der Beklagten von einer Übergabe der Sachen zum „kommissionsweisen Verkauf“ die Rede ist, das Vorliegen eines Kommissionsvertrags im Sinne von § 383 HGB. verneint. Für die Beklagte habe deshalb keine Verpflichtung aus § 384 HGB. bestanden, der Klägerin, als sie ihr eine Änderung des ursprünglichen Vertrags vorschlug, von den Verhandlungen mit Frau F. Mitteilung zu machen. Der Berufungsrichter sieht auch keinen sonstigen Rechtsgrund zu einer solchen Verpflichtung und nimmt an, die Beklagte habe dadurch keinerlei Vertragspflicht verletzt, daß sie der Klägerin ihre Verhandlungen mit Frau F. verschwiegen und in den Telegrammen an die Klägerin den Stand ihrer Bemühungen um den Weiterverkauf nicht erkennen ließ. Die Geheimhaltung sei . . . ihr ausdrücklich bedungenes Recht gewesen. Es könne daher auch von einem Verstoße gegen Treu und Glauben nicht die Rede sein, wenn sie das ihr schon damals vorliegende feste Angebot der Frau F. von 16000 *M* oder den etwa schon abgeschlossenen Weiterverkauf zu 17000 *M* verschwiegen habe.

Den Ausführungen des Berufungsrichters darüber, daß die Beklagte nicht wider Treu und Glauben gehandelt habe, ist nicht beizutreten. Die Beklagte betreibt unstreitig gewerbsmäßig den Kauf und Verkauf von Kunstgegenständen und Gegenständen kunstgewerblicher Art. Die Klägerin befand sich im Besitze solcher Gegenstände, darunter insbesondere auch einer wertvollen Gobelingarnitur; sie wollte diese veräußern und wandte sich deshalb an die Beklagte. Es ist darüber das Abkommen getroffen, das in dem von der Klägerin als in allen Punkten richtig bestätigten Schreiben der Beklagten vom 17. März 1911 seinen Ausdruck gefunden hat. Dieses Schreiben läßt keinen Zweifel darüber, daß die Klägerin bei der Entäußerung ihrer Gegenstände sich der sachmännischen Erfahrungen, Einrichtungen und Dienste der Beklagten bedienen wollte und daß die Beklagte sich ihrerseits in den Dienst der Klägerin stellte. Die Beklagte übernahm, wie der Berufungsrichter im Verlaufe seiner Ausführungen selbst zutreffend hervorhebt, zugunsten der Klägerin eine Geschäftsbeforgung, nämlich die Aufstellung der Sachen in ihren Verkaufsräumen, das Vorweisen an Interessenten und, wie der Berufungsrichter weiter sagt, „anderes mehr“. Zu diesem „anderen mehr“ gehörte nicht nur, daß die Beklagte die Möbel zu versichern hatte. Aus der Natur des Vertrags folgte ohne weiteres auch, daß die Beklagte für den Verkauf der Sachen tätig sein sollte und wollte. Ohne letzteres hätte der ganze Vertrag — das Aufstellen der Sachen in den Verkaufsräumen der Beklagten, das Vorweisen an Interessenten, die ferner noch von dem Berufungsrichter festgestellte Bevollmächtigung der Beklagten zur sofortigen dinglichen Verfügung über die Sachen und die Ermächtigung an die Beklagte, die Sachen eventuell auch zu versteigern — keine Bedeutung. Wenn nun auch aus dem Wortlaute des schriftlichen Vertrags: Übergabe der Sachen „zum kommissionsweisen Verkauf“, mit Rücksicht auf die nach den Feststellungen des Berufungsrichters vorausgegangenen, ausdrücklich abgegebenen Erklärungen nicht zu entnehmen sein mag, daß es sich um ein Kommissionsgeschäft nach Maßgabe der §§ 383 ff. HGB. gehandelt hat, so folgt aus dem Vertrage doch rechtlich so viel, daß sie eine Geschäftsbeforgung für die Klägerin übernahm, zu ihr in ein gewisses Vertrauensverhältnis trat und deshalb die Erledigung der von ihr übernommenen Geschäftsführung, ähnlich wie ein

Kommissionär, zugleich auch im Interesse der Klägerin zu bewirken hatte.

Nur infolge davon, daß der Berufsrichter dies verkannte, hat er verneint, daß die Beklagte bei der Lage der Sache der Klägerin irgendwelche Aufschlüsse zu geben oder Mitteilungen zu machen gehabt habe und nicht wider Treu und Glauben geschwiegen hätte. Wenn er dabei hervorgehoben hat, daß die Verhandlungen der Beklagten über den Verkauf der Sachen nach ausdrücklicher Abrede der Parteien die Klägerin nichts hätten angehen sollen und daß die Geheimhaltung des Standes der Bemühungen der Beklagten um den Weiterverkauf das ausdrücklich bedungene Recht der Beklagten gewesen sei, so übersieht er, daß die Parteien bei Abschluß des Vertrags davon ausgegangen sind, daß die Beklagte der Klägerin den von dieser — dem ausdrücklichen Verlangen der Beklagten gemäß — gesetzten Preis von 15000 *M* auszahle und die Beklagte eventuell, wenn ihr das gegenüber dem von dem dritten Käufer erzielten Kaufpreis angemessen erscheinen sollte, den Betrag von 15000 *M* um 10 %, also um 1500 *M* kürzen dürfe. Diese Abreden der Parteien sicherten freilich der Beklagten in klarer Weise ohne alle Auskunftspflicht der Klägerin gegenüber den Gewinn alles dessen zu, was sie bei dem Verkaufe der Garnitur über 15000 *M* erzielen würde, und sie konnten auch bei einer Kürzung dieses Betrags um 10 %, also bei Zahlung von 13500 *M* an die Klägerin, zu einer Auskunftspflicht der Beklagten nur nach Maßgabe des § 315 BGB. führen. Aber die Beklagte konnte sich auf Grund der getroffenen Abreden nach Treu und Glauben nicht für berechtigt erachten, als sie das Angebot der Frau F. von 16000 *M* erhalten hatte, unter Verschweigen dieses Angebots und ohne irgendwelche sonstige Aufschlüsse zu geben, die Klägerin zur Abgabe der Garnitur für 7500 *M* aufzufordern. Indem sie dies dennoch tat, verletzte sie das Vertragsverhältnis zu der Klägerin, die sie in dem Glauben beließ, sie nehme nach wie vor deren Interessen wahr. Sie schwieg, während sie nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte, die bei Geschäftsbeforgungen und Vertrauensstellungen Offenheit verlangt, reden mußte (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 77 S. 314). Durch ihr Schweigen hat sie die Klägerin bewußt veranlaßt, auf den Preis von 7500 *M* einzugehen.

Hiernach ist die Klägerin an die in ihrem Telegramm vom 22. Mai 1911 enthaltene Willenserklärung nicht gebunden, vielmehr ist die Aufhebung dieser Erklärung begründet und das alte Schuldverhältnis der Parteien bestehen geblieben. Nach diesem hatte die Beklagte entweder die ihr zum Verkauf übergebenen Sachen zurückzugeben oder den gesetzten Preis zu zahlen, die Beklagte wäre mithin, nachdem sie die Garnitur verkauft hat, in erster Linie verpflichtet, an die Klägerin, die 7500 *M* erhalten hat, noch 7500 *M* zu zahlen. Aber der Beklagten ist, wie von ihr eventuell auch geltend gemacht worden ist, durch den Vertrag in zweiter Linie nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen ein Abzug von 10 % von den 15000 *M* gestattet worden. Ein solcher Abzug ist auch sachlich gerechtfertigt (vgl. § 315 BGB.), da die Beklagte nach den Feststellungen des Berufungsrichters den Weiterverkaufspreis ursprünglich auf 25000 *M* angesetzt hatte und in Anrechnung auf den erzielten Kaufpreis von 17000 *M* andere, bereits mit Gewinn von 2000 *M* an Frau F. verkaufte Sachen zum Betrage von gegen 5000 *M* zurückgenommen hat. Danach kann die Klägerin nicht, wie sie mit der Klage tut, von der Beklagten die Zahlung von noch 7500 *M*, sondern nur die Zahlung von noch 6000 *M* beanspruchen.“